

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der
INTERFLON (Schweiz) AG, 8808 Pfäffikon SZ**

1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe der Firma INTERFLON (Schweiz) AG, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Anderslautende Einkaufsbedingungen unserer Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn sie von uns nicht ausdrücklich beanstandet oder zurückgewiesen werden.

2. Bestellung / Lieferfristen

Die auf den Bestellformularen aufgeführten Lieferfristen werden nach bestem Wissen festgelegt und sind keine Fixtermine. Irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind in Schweizer Franken ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Käufer kommt ohne weiteres mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% geschuldet. Jede schriftliche Mahnung wird zudem mit CHF 15.– in Rechnung gestellt.

4. Transport

Wir veranlassen den Transport der Ware bis zu der uns vom Käufer genannten Empfangsstation nach unserem besten Ermessen und unter Ausschluss jeglicher Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung und Verpackung. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung das Werk verlassen hat. Versicherungsverträge irgendwelcher Art, wie Gütertransportversicherung, Kriegsrisikoversicherung usw. für die verkaufte Ware werden von uns nur abgeschlossen, wenn wir vom Käufer hierzu schriftlich beauftragt worden sind. Bis zu CHF 1000.– Warenwert sämtliche mit dem Transport verbundenen Kosten wie für Verpackung, Fracht, usw. sowie allfällige Versicherungsprämien gehen ausschliesslich zu Lasten des Käufers. Ab CHF 1000.– Warenwert portofrei.

5. Gewährleistung und Haftung

Mängelrügen müssen uns binnen einer nicht erstreckbaren Frist von acht Tagen nach Empfang der Ware durch eingeschriebenen Brief und mengen- und sortenmässig detailliert mitgeteilt werden. Der Käufer muss uns überdies Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung zu besichtigen und zu überprüfen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder erfolgt die Mängelrüge verspätet, so ist jede Gewährspflicht und jede Haftung unsererseits ausdrücklich wegbedungen.

Wird eine rechtzeitige und formgerechte Mängelrüge durch uns oder durch den Richter als begründet anerkannt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, gegen Rückgabe der mangelhaften Ware entweder neue, mangelfreie Ware zu liefern, oder dem Käufer den auf die mangelhafte Ware entfallenden Kaufpreis zu vergüten. Jede weitere Inanspruchnahme unsererseits, wie z.B. auf Vergütung von direkten oder indirekten Schäden, Verzugszinsen und dergleichen werden hiermit ausdrücklich und unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen.

6. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und der Lieferung unserer Waren stehen, vereinbaren Käufer und Verkäufer für sich und ihre Rechtsnachfolger die ordentlichen Gerichte des Kantons Schwyz als zuständig. Uns bleibt es indessen unbenommen, den Käufer auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Anwendbar ist Schweizerisches Recht, unter ausdrücklicher Wegbedingung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.